

# Athletenvereinbarung des DSQV für Bundeskaderathleten/-innen

---

Name des/der Bundeskaderathleten/in (in Druckschrift)

## Präambel

Auf der Grundlage einer möglichst großen Solidarität mit und zwischen allen Bundeskaderathleten und Mitgliedern der Nationalmannschaften im DSQV,

mit dem Willen, gleiche und faire Bedingungen bei der Sportausübung zu schaffen und zu gewährleisten,

im Bemühen um einen fairen und an der gemeinsamen Erreichung des Verbandszweckes orientierten Ausgleich der ethischen und wirtschaftlichen Verbands- und Athleteninteressen,

im Interesse von Rechtsklarheit und einer unter Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze zügigen Streitschlichtung

und in der gemeinsamen Gesamtverantwortung von Athleten und Verband für den Deutschen Squashsport

schließen der DSQV, vertreten durch das Präsidium, und der/die Bundeskaderathlet/in (im folgenden wird aus Gründen der Übersichtlichkeit nur die Bezeichnung „der Athlet“ verwendet) die folgende Vereinbarung, um die sich aus der gemeinsamen Zweckverfolgung ergebenden gegenseitigen Rechte und Pflichten einvernehmlich zu konkretisieren:

## 1. Rechtsgrundlagen

Der Athlet erkennt die den Squashsport regelnden Bestimmungen des nationalen (DSQV) und der internationalen Verbände (ESF, WSF) in der jeweils gültigen Fassung im Training und Wettkampf für sich als verbindlich an, insbesondere die DSQV-Satzung, Ordnungen und Regelwerke sowie deren Bestandteile.

## 2. Leistungen des DSQV

Der DSQV verpflichtet sich, den Athleten im Rahmen seiner personellen und wirtschaftlichen Möglichkeiten wie folgt bestmöglich zu fördern:

2.1. Training und Ausbildung als Mitglied im Bundeskader.

2.2.1 Mit der Berufung in einen Bundeskader wird der Athlet nach den neuesten verfügbaren sportwissenschaftlichen Kenntnissen betreut. Hierfür stellt der DSQV im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten fachlich geeignete und qualifizierte Trainer sowie bei zentralen Trainingsmaßnahmen die Trainingsstätten zur Verfügung. Kosten für zentrale Maßnahmen im Rahmen der jeweiligen Jahresplanung übernimmt der DSQV.

2.2.2 Der DSQV trägt die notwendigen Kosten für die Entsendung des Athleten als Mitglied der Nationalmannschaft gemäß der jeweiligen Jahresplanung des DSQV.

2.2.3 Der DSQV bemüht sich im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten um die infrastrukturellen Rahmenbedingungen für den Leistungssport in seinem Verbandsgebiet (z. B. im Rahmen des Stützpunktsystems u. a. Gerätebeschaffung, Anlagennutzung, physiotherapeutische Betreuung, ärztliche Betreuung).

2.2.4 Der DSQV übernimmt die gesamtsportliche Interessenvertretung gegenüber nationalen und internationalen Verbänden und Institutionen aus Staat, Sport und Wirtschaft soweit es um Auftritte der Athleten im Rahmen der Nationalmannschaft geht.

# Athletenvereinbarung des DSQV für Bundeskaderathleten/-innen

---

## 3. Leistungen des Athleten

### 3.1 Grundsatz

- 3.1.1 Der Athlet versteht seine Rolle und Vorbildfunktion als Vertreter Deutschlands im Squashsport und zeichnet sich in Einstellung und Verhalten stets durch Teamfähigkeit, Kollegialität und Akzeptanz der Werte, für die der DSQV im Squashsport steht, aus. Dazu zählen insbesondere jederzeitiger Respekt und Toleranz im gegenseitigen Umgang mit Athleten und Funktionären.
- 3.1.2 Der Athlet setzt seine Kraft und sportliche Leistungsfähigkeit uneingeschränkt ein und tut im eigenen Interesse alles, um seine Leistungsfähigkeit zu erhalten.
- 3.1.3 Der Athlet achtet die Grundregeln des fairen Sports und beachtet die Anti-Doping-Regeln des DSQV, der ESF, der WSF und der NADA/WADA.
- 3.1.4 Der Athlet nutzt die ihm zur Verfügung gestellten Einrichtungen und Ausrüstungsgegenstände sachgerecht und ordnungsgemäß. Er behandelt diese Einrichtungen sowie die ihm sonst zur Verfügung überlassenen Gegenstände und Kleidung pfleglich.
- 3.1.5 Der Athlet weiß um die Notwendigkeit und Wichtigkeit der Zusammenarbeit zwischen DSQV und Partnern sowie Ausrüstern aus der Wirtschaft. Im eigenen Interesse achtet der Athlet die Vorgaben in diesem Zusammenhang. Der Athlet verpflichtet sich, im Rahmen von offiziellen Maßnahmen und Einsätzen der Nationalmannschaften oder Bundeskader, die ihm vom DSQV oder seinen Beauftragten zur Verfügung gestellten offiziellen Ausrüstungsgegenstände zu verwenden“.
- 3.1.6 Für gelegentlich dieser Veranstaltungen erzeugten Bildaufnahmen erteilt er seine Zustimmung zur rechtfreien Verwendung laut der entsprechenden Zusatzvereinbarung über Bildrechte, die Bestandteil der Athletenvereinbarung ist.

### 3.2 Mitgliedschaft im Bundeskader

- 3.2.1 Die Aufnahme und die Dauer des Verbleibs im Bundeskader des DSQV wird durch die Kadernominierungsrichtlinien des DSQV in der jeweils gültigen Fassung geregelt und dem Athleten zur Kenntnis gegeben.
- 3.2.2 Darüber hinaus muss der Athlet für die Aufnahme und Verbleib im Kader folgende zusätzliche Voraussetzungen erfüllen:
- Unterzeichnung der vorliegenden Athletenvereinbarung mit dem DSQV
  - Teilnahme an den Deutschen Meisterschaften und offiziellen Qualifikationswettkämpfen des DSQV, soweit zwingende berufliche und gesundheitliche Probleme dem nicht entgegenstehen,
  - Teilnahme an Einsätzen im Rahmen der DSQV-Nationalmannschaft, soweit eine Nominierung erfolgt ist und soweit berufliche und gesundheitliche Probleme dem nicht zwingend entgegenstehen,
  - Einhaltung der anerkannten Grundsätze des sportlichen Verhaltens,
  - Unterwerfung unter das Doping-Kontrollsystem von DSQV, NADA, und WADA.
- 3.2.3 Der Athlet erkennt seine Zugehörigkeit zu einem Testpool der NADA an, die jeweils für ein Jahr gilt und jedes Jahr neu festgelegt wird. Er verpflichtet sich, den daraus resultierenden Pflichten, insbesondere denen zur Unterziehung von unangekündigten Trainingskontrollen, die Meldepflichten, die je nach Poolzugehörigkeit variieren können, und die Informationspflichten in Bezug auf Änderungen in diesem Dopingkontrollsystem zu erfüllen. Der Athlet ist darüber informiert, dass die Nichterfüllung dieser Verpflichtungen den Ausschluss aus dem Bundeskader und den Entzug der Förderung nach sich zieht.

# Athletenvereinbarung des DSQV für Bundeskaderathleten/-innen

---

## 3.3 Einheitliche Mannschaftskleidung

- 3.3.1 Der DSQV legt zum Zwecke eines einheitlichen Erscheinungsbildes die Bekleidung fest. Die Bekleidung ist ausschließlich für den Einsatz im Rahmen der Nationalmannschaft bestimmt und bezieht Spieleinsätze und weitere offizielle Maßnahmen wie Trainingslager o.ä. mit ein.
- 3.3.2 Diese Kleidung des offiziellen Ausrüsters des DSQV wird dem Athleten durch die DSQV kostenfrei zur Verfügung gestellt. Der Athlet verpflichtet sich, an zentralen Einkleidungsaktionen teilzunehmen. Eventuell anfallende Reisekosten trägt der DSQV.
- 3.3.3 Der Athlet wird keine Veränderungen an der Bekleidung ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch den DSQV vornehmen, dazu gehört insbesondere die Anbringung oder Entfernung von Marken, Zeichen oder Begriffen.

## 3.4 Mannschafts- und andere Veranstaltungen

- 3.4.1 Der Athlet verpflichtet sich, an allen offiziellen Mannschaftsveranstaltungen des DSQV im Rahmen von Nationalmannschaftseinsätzen teilzunehmen, soweit nicht dringende persönliche Belange des Athleten entgegenstehen.
- 3.4.2 Der Athlet ist bei Presseaktivitäten, Pressekonferenzen, Terminen von Sponsoren und offiziellen Partnern sowie weiteren offiziellen Veranstaltungen des DSQV anwesend, soweit dies gewünscht wird und dringende persönliche Belange des Athleten nicht entgegenstehen.

## 3.5 Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht

Der Athlet stellt sich für den Fall seiner Verletzung oder Erkrankung während des Einsatzes in der Nationalmannschaft dem durch den DSQV eingesetzten Verbandsarzt vor. Soweit eine medizinische Behandlung erfolgt, entbindet der Athlet den Verbandsarzt von der Schweigepflicht hinsichtlich einer Mitteilung über die Art der Verletzung und voraussichtliche sportliche Einsatzfähigkeit an die Verbandsführung. Ferner wird der DSQV ermächtigt, die Art und Schwere der Verletzung samt ihrer voraussichtlichen Folgen für den sportlichen Einsatz unter strengster Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte des Athleten öffentlich bekannt zu geben. Die Einwilligung des Spielers zur Veröffentlichung ist in jedem einzelnen Fall vom DSQV schriftlich vom Athleten einzuholen.

## 4. Datenverarbeitung und Datenspeicherung

- 4.1 Der DSQV speichert und verarbeitet die von dem Athleten angegebenen Daten.
- 4.2 Der Athlet erklärt sich damit einverstanden, dass Daten im Zusammenhang mit Training und sportlichen Wettkämpfen unter Beachtung der Bestimmungen des Datenschutzes unentgeltlich in Datenbanken eingespeist werden. Er hat jederzeit das Recht, Art und Umfang der gespeicherten Daten einzusehen.
- 4.3 Daten dieser Vereinbarung, soweit zur effektiven Dopingbekämpfung im Rahmen des Beschlusses des DSQV notwendig, können gesammelt und an Dritte (z.B. NADA, WADA, Untersuchungsinstitute) unter Beachtung der Bestimmungen des Datenschutzes weitergegeben werden.
- 4.4 Bei der Datenverarbeitung werden die schutzwürdigen Belange des Athleten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des Teledienstschutzgesetzes berücksichtigt.

## 5. Vertragsverletzungen

- 5.1 Über die in 3.2.3 für Dopingverstöße geregelten Sanktionen hinaus kann eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung einer Bestimmung dieser Vereinbarung zum Ausschluss aus dem Bundeskader oder zur Nichtberücksichtigung für Einsätze in der Nationalmannschaft führen.
- 5.2 Unberührt von dieser Bestimmung bleiben Sanktionen durch den DSQV infolge einer Verletzung von sich aus den verbindlich anerkannten Regelwerken des DSQV ergebenden Verpflichtungen (Nr. 1 dieser Vereinbarung). Vom DSQV unabhängige Ahndungen durch

# Athletenvereinbarung des DSQV für Bundeskaderathleten/-innen

---

NADA, WADA oder DOSB oder andere Sportorganisationen bleiben von dieser Bestimmung ebenfalls unberührt.

## 6. Streitbeilegung in anderen Streitigkeiten als Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen

6.1 Bei Streitigkeiten unmittelbar zwischen den Vertragsparteien aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, die nicht den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Inhalt haben, entscheiden die Rechtsorgane des DSQV.

## 7. Zeitliche Geltung

7.1. Diese Vereinbarung gilt mit Unterzeichnung ab der Benennung in den Bundeskader. Sie ist unbefristet gültig. Das Ausscheiden des Athleten aus dem Kreis der Kaderathleten gilt als auflösende Bedingung dieser Vereinbarung mit der Folge, dass diese Vereinbarung mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres endet.

7.2. Erklärt der Athlet schriftlich seinen Rücktritt vom Leistungssport, endet diese Vereinbarung mit Absendung der Mitteilung. Die Sanktionsmöglichkeiten des DSQV aufgrund dieser Vereinbarung bestehen bei Bekanntwerden neuer Umstände im Falle von Verstößen des Athleten auch nach Vertragsende weiter.

## 8. Schlussbestimmung

9.1 Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

9.2 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Parteien bemühen sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den Intentionen der Parteien bei Abschluss dieser Vereinbarung am nächsten kommt. Dasselbe gilt für den Fall einer Regelungslücke.

Bocholt, 01.01.2018

\_\_\_\_\_  
Deutscher Squash Verband e.V.  
Steve Mann, Präsident

\_\_\_\_\_  
Kader Athlet/in (bzw. gesetzlicher Vertreter)

\_\_\_\_\_  
Name in Druckbuchstaben

\_\_\_\_\_  
Deutscher Squash Verband e.V.  
Johannes Voit, Vizepräsident Leistungssport